

Tarifvertrag 1/2019
zur Änderung des bAV-TV EVG
(ÄTV 1/2019 bAV-TV EVG)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Änderung des bAV-TV EVG

1. § 1 bAV-TV EVG erhält folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen entsprechend der Differenzierungen in der Anlage.

c) **Persönlich:**

- aa) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b sofern sie unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrags fallen (unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Abs. 3 und 4).

- bb) Für alle Auszubildende und Dual Studierende der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b sofern sie vom Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV o-der NachwuchskräfteTV Bus EVG erfasst sind (unter Berücksichtigung der Differenzierung nach Abs. 4).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.
- (3) Der Abschnitt III dieses Tarifvertrags gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigenund
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt, sofern in den funktionspezifischen Tarifverträgen keine abweichende Regelung getroffen ist,
 - b) Praktikanten,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
 - d) Arbeitnehmer, die unter die „Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen)“ fallen,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.
- (4) Der Abschnitt IV dieses Tarifvertrags gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigenund
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt, sofern in den funktionspezifischen Tarifverträgen keine abweichende Regelung getroffen ist,
 - b) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV,
 - d) Arbeitnehmer, die unter die „Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen)“ fallen,

- e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
 - f) Arbeitnehmer, die in der Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See pflichtversichert sind,
 - g) Arbeitnehmer, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen,
 - h) Arbeitnehmer, deren vereinbarte Arbeitszeit 10 Prozent der jeweils maßgeblichen Referenzarbeitszeit nicht übersteigt,
 - i) Arbeitnehmer, die als Beamte gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit beim Arbeitgeber beurlaubt sind,
 - j) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach der Lohnsteuerklasse VI behandelt werden muss.
2. § 15 Abs. 1 bAV-TV EVG erhält folgende Fassung:

„§ 15

Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten (nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten) zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 3 % der Summe aus dem Monatstabellenentgelt sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte ebenfalls erhöhen, für einen Vollzeitmitarbeiter gem. der Regelung in den jeweils maßgeblichen Tarifverträgen mindestens jedoch 50,00 EUR (ab 01. Januar 2020 75,00 EUR). Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig im Verhältnis ihres arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zur Referenzarbeitszeit.

1. *Abweichend von Unterabs. 1 gilt für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ETV DB Dialog:*

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 1 % (ab 01. Januar 2020 2 %) der Summe aus einem Zwölftel des Jahrestabellenentgelts sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Jahrestabellenentgelte ebenfalls erhöhen, mindestens jedoch 25,00 EUR/Monat (ab 01. Januar 2020 50,00 EUR/Monat).

2. **Abweichend von Unterabs. 1 gilt für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des DB Zeitarbeit-ZusatzTV:**

Arbeitnehmer haben ab 01. Januar 2020 Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 1 % der Summe aus dem Bruttoauszahlungsbetrag, der sich jeweils aus § 17 ZeitarbeitTV MOVE ergibt, und den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte ebenfalls erhöhen (§ 20 Abs. 5 ZeitarbeitTV MOVE), für den Vollzeitmitarbeiter mindestens jedoch 25,00 EUR/Monat. Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig; maßgeblich ist dabei das Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters.

Arbeitnehmer, deren Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhalten einen zusätzlichen 10 %-igen Bonus bezogen auf den AGbAV nach Unterabs. 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge."

3. In der Anlage zum bAV-TV EVG wird in der Zeile „DB Zeitarbeit GmbH“ in der Spalte „Abschnitt IV Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge“ der Eintrag „2)“ geändert in „X“.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.
(2) § 1 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 16.12.2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....


Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand